

Stadt Thun

Überbauungsordnung «Flugplatzstrasse»

Mitwirkungsbericht

Mitwirkung vom 22. Oktober – 22. November 2021

Datum: 8. Dezember 2021

1 Verfahren

Rahmenbedingungen und Stellenwert der Mitwirkung

Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) schreibt vor, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf von Planungen zu informieren haben. Überdies soll die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken können. Diese Bestimmungen sind in Art. 58 des Kantonalen Baugesetzes (BauG) enthalten. Für die Gemeindebehörden ist es wichtig, ein Echo auf die Planungsarbeit zu erhalten. Die Mitwirkungseingaben fliessen in geeigneter Form in das weitere Verfahren ein.

Auftrag der Mitwirkung

Nach Art.58 Abs.3 BauG ist über die Mitwirkung Rechenschaft abzulegen. Dieser Forderung wird mit dem vorliegenden Mitwirkungsbericht entsprochen. Er enthält alle bis zum 7. Dezember 2020 (Poststempel) eingetroffenen Eingaben, fasst diese in ihren wesentlichen Punkten zusammen und enthält die Antworten der Planungsbehörde.

Ablauf der Mitwirkung

Die Unterlagen konnten vom 22. Oktober bis 22. November 2021 im Auflageraum der Stadtverwaltung an der Industriestrasse 2 während der ordentlichen Bürozeiten oder unter www.thun.ch/mitwirkung eingesehen werden.

Dank

Der Gemeinderat dankt allen Mitwirkenden für das Engagement. Die Eingaben wurden geprüft und wo möglich in die Planung integriert oder die Planungsinstrumente angepasst.

2 Liste der Mitwirkenden

1. VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Till Weber (Präsident), Suzanne Albrecht (Geschäftsleiterin), Regionalgruppe Thun-Oberland, Seestrasse 24, 3600 Thun
2. Segelfluggruppe Thun, Daniel Obrist (Obmann), Honeggweg 6, 3612 Steffisburg
3. Armasuisse Immobilien, Facility Management Mitte, Oliver Mosimann (Facility Manager), Guisanplatz 1, 3003 Bern
4. Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Roger Bosonet (Leiter Sektion Sachplan und anlagen), Stephan Hirt, Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Mitwirkende	Mitwirkung	Stellungnahme
1. VCS, Till Weber, Suzanne Albrecht	Auf der neu 6 Meter breiten Flugplatzstrasse entlang der Sportfelder sind beidseitig Velostreifen zu markieren, sie ist als Kernfahrbahn auszugestalten und das Tempo zu reduzieren.	Eine Kernfahrbahn mit Fahrradstreifen ist realisierbar und wird im Rahmen des Bauprojektes überprüft. Dies hat keine Auswirkungen auf die Überbauungsordnung UeO oder die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF. Auf der Strasse ist bereits heute Tempo 30 signalisiert und wird belassen.
	Es ist so wenig wie möglich der Fläche zu Versiegeln. Dies aus Klimaschutzgründen.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf die Überbauungsordnung UeO oder die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF.
	Die Hecke entlang der Autobahn ist geschützt nach NHG Art. 18 und darf beim Bau nicht beeinträchtigt werden. Die Hecke fehlt in den Planunterlagen und ist zu ergänzen.	Der Schutz der Hecken ist übergeordnet geregelt. Im Zonenplan sind keine Hecken eingezeichnet und die Hecke befindet sich ausserhalb des UeO-Perimeters. Auch im Zonenplan II der Ortsplanungsrevision, Schutzzonenplan, Teil 1 Natur, Ökologie, Erholung (1:9'000) ist keine Hecke eingetragen. Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf die Überbauungsordnung UeO oder die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF.
2. Segelfluggruppe Thun, Daniel Obrist	Trottoirs ohne Absätze im Bereich der Querungen.	Die stufenfreie Querung der Strasse für den Flugbetrieb wird im Strassenprojekt sichergestellt.
	Verkehrsregelungssystem im Bereich Segelflugzeughangar (Ampel).	Eine Signalisation wird auf Stufe Strassenprojekt geprüft (Eine Lichtsignalanlage zur Regelung des Verkehrs steht nicht im Vordergrund).
	Abstellplätze (25) für Segelflugzeuganhänger erhalten.	Die Abstellplätze liegen ausserhalb des UeO-Perimeters. Mit der Anpassung der Zone für Sport- und Freizeitanlagen entstehen keine Einschränkungen bezüglich Stellplatzzahlen.
	Zugänglichkeit zum Segelflugzeughangar und Anhängerplätzen während Bauphase sicherstellen.	Berücksichtigung in der Bauphase. Keine Auswirkungen auf die Überbauungsordnung UeO oder die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF.

3. armasuisse Immobilien, Oliver Mosimann	Bereich der Parkplätze wird nicht zu Gunsten AVAG verkauft (Flächenabtretungsplan).	Der Hinweis wird dankend entgegen genommen. Der Landabtretungsplan wird entsprechend angepasst.
	Landerwerb Flugplatzstrasse: Der nördliche Bereich bis zur Parzelle 5213 wird ebenfalls abgetreten.	Der Hinweis wird dankend entgegen genommenen. Der Landabtretungsplan wird entsprechend angepasst.
	Zone für Sport und Freizeitanlagen ZSF 101: Abgrenzung noch nicht abschliessend bekannt, da Weiter-entwicklung Waffenplatz Thun noch nicht abgeschlossen.	Die Abgrenzung der ZSF 101 wird nicht geändert und sobald möglich an den Endzustand (Projekt Waffenplatz) angepasst.
4. BAZL Roger Bosonnet	Projekt liegt innerhalb SIL-Perimeter. Stellungnahme folgt.	Die zuständigen Ämter werden im Zuge der Vorprüfung zu den Inhalten der Planung konsultiert.